

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 168

**Inhalt:** Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von ~~Tieren~~ tierischen Erzeugnissen. S. 777. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelzuckererri und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915. S. 778. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915. S. 778. — Bekanntmachung über die Erneuerung veralteter Eisenstrgiffen. S. 779.

(Nr. 4967) Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

## § 1

Die Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

## § 2

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

## § 3

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstsignenständigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. November 1915.

(L. S.)

Wilhelm  
Deibrück